

Satzung der AKAMAV

Stand: 11.03.2020

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und bezeichnen – unabhängig von ihrer grammatikalischen Form – Personen jeden Geschlechts und jeder Nationalität und Herkunft.

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (a) Die studentische Vereinigung führt den Namen „**AKAMAV**“ (**A**kademische **A**rbeitsgruppe **M**icro **A**erial **V**ehicle) und wurde am 08.12.2010 gegründet.
- (b) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Braunschweig und ist eine registrierte studentische Vereinigung der Technischen Universität Braunschweig (TU Braunschweig). Die Vereinigung richtet sich nach der „Ordnung zur Registrierung Studentischer Vereinigungen der Technischen Universität Braunschweig“.
- (c) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2. Zweck und Ziel der Vereinigung

- (a) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (b) Das Ziel der Vereinigung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung für zivile Zwecke.
- (c) Das Vereinigungsziel soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Entwicklung und Bau unbemannter Flugsysteme;
 - Förderung studentischer Projekte und der Entwicklung damit in Zusammenhang stehender Technologien an der TU Braunschweig;
 - Förderung der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen Studierenden und anderen studentischen Gruppen auch in digitaler Form;
 - Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchsförderung;
 - Veranstalten von öffentlichen Treffen, die dem Erfahrungsaustausch und als Diskussionsforum für Themen im Umfeld unbemannter Flugsysteme dienen.
- (d) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (e) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- (f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (g) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3. Mitgliedschaft

(a) Erwerb der Mitgliedschaft

i. Mitglied der Vereinigung können werden:

- an der TU Braunschweig immatrikulierte Studierende (im Folgenden als „Internes Mitglied“ bezeichnet);
- Alumni der TU Braunschweig sowie Studierende und Alumni anderer Hochschulen (im Folgenden als „Externes Mitglied“ bezeichnet).

Dabei muss stets gewährleistet sein, dass die Mehrheit der aktiven Mitglieder Studierende der TU Braunschweig sind.

- ii. Ein Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in Form und zu den Bedingungen des im [Anhang](#) gegebenen Formulars (AKAMAV Beitrittserklärung).
- iii. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

(b) Arten der Mitgliedschaft

i. Aktives Mitglied

A. Als aktives Mitglied wird eine regelmäßige Teilnahme an den wöchentlichen Arbeitstreffen und aktive Mitarbeit in Projektgruppen oder Organen der Organisation vorausgesetzt. Wer dreimal in Folge unentschuldig bei den wöchentlichen Arbeitstreffen fehlt, wird automatisch zum passiven Mitglied erklärt.

B. Aktive Mitglieder haben bei Abstimmungen Stimmrecht.

C. Aktive Mitglieder dürfen mit Erlaubnis des Vorstands, oder einer durch den Vorstand bestimmten Vertretung, Gegenstände der Vereinigung ausleihen. Die Gegenstände müssen nach Ablauf der festgelegten Frist oder mit Änderung des Mitgliedsstatus umgehend zurückgegeben werden.

D. Aktive Mitglieder erhalten Benutzerkonten bei den IT-Diensten der Vereinigung.

ii. Passives Mitglied

A. Ein Mitglied wird entweder auf eigenen Wunsch oder durch die in [§ 3\(b\)iA](#) genannten Umstände zum passiven Mitglied erklärt.

B. Passive Mitglieder erhalten Benutzerkonten bei den IT-Diensten der Vereinigung.

C. Passive Mitglieder können erneut zum aktiven Mitglied ernannt werden, sobald sie zweimal in Folge an den wöchentlichen Arbeitstreffen teilgenommen haben.

(c) Wechsel der Mitgliedschaft

i. Sollte der Wechsel eines internen Mitglieds von aktiver zu passiver Mitgliedschaft oder der Wechsel von intern zu extern eine Nichterfüllung von [§ 3\(a\)i](#) nach sich ziehen, so muss auch ein externes Mitglied passiv erklärt werden. Die Auswahl des passiv zu erklärenden externen Mitglieds erfolgt durch den Vorstand auf Grundlage der Teilnahmequote am Arbeitstreffen.

ii. Der Wechsel eines externen Mitglieds von passiver zu aktiver Mitgliedschaft kann nur erfolgen, wenn dadurch [§ 3\(a\)i](#) nicht verletzt wird.

iii. Mit Änderung des Studienverhältnisses eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Grundlage von [§ 3\(a\)i](#) über die Fortführung der Mitgliedschaft als aktives oder passives Mitglied. Sollte die Fortführung der Mitgliedschaft als aktives Mitglied unter Berücksichtigung von [§ 3\(a\)i](#) nicht möglich sein, so wird das Mitglied zum passiven Mitglied ernannt.

(d) **Beendigung der Mitgliedschaft**

- i. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt (§ 3(d)iii);
 - Ausschluss aus der Vereinigung (§ 3(d)iv);
 - Auflösung der Vereinigung;
 - Tod des Mitglieds.
- ii. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung:
 - das Stimmrecht des Mitglieds;
 - der Leihanspruch des Mitglieds;
 - der Zugang zu den IT-Diensten der Vereinigung.

iii. **Freiwilliger Austritt**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der freiwillige Austritt ist jederzeit zulässig, kann jedoch nur erfolgen, insofern das Mitglied alle von der Vereinigung entliehenen Gegenstände in ordentlichem Zustand zurückgegeben hat.

iv. **Ausschluss aus der Vereinigung**

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinigungsinteressen gröblich verstoßen hat, oder wenn es bereits seit 12 Monaten ein passives Mitglied ist, durch Beschluss der Vollversammlung aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Der Antrag zum Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied gestellt werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Vereinigungsinteressen ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist bei der Vollversammlung zu verlesen.

(e) **Pflichten des Mitglieds**

i. **Studienverhältnisse**

A. Das Mitglied ist verpflichtet, die Immatrikulation / Exmatrikulation an der TU Braunschweig dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

ii. **Verhaltenskodex**

A. Das Mitglied sollte den AKAMAV-Verhaltenskodex (siehe [Anhang](#)) kennen und beherzigen.

(f) **Mitgliedsbeiträge**

- i. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§4. **Organe der Vereinigung**

- (a) die Vollversammlung
- (b) das Arbeitstreffen
- (c) der Vorstand

§5. **Die Vollversammlung**

(a) **Eigenschaften**

- i. Die Vollversammlung ist öffentlich.
- ii. Die Vollversammlung wird durch die Vorstandsleitung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin. In der Einladung sind die vorläufigen Tagesordnungspunkte zu nennen.
- iii. Die Vollversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt.
- iv. Neben der Vollversammlung kann eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden, sofern wichtige Beschlüsse gefasst werden müssen.

(b) Beschlussfähigkeit

- i. In der Vollversammlung ist jedes anwesende aktive Mitglied stimmberechtigt.
- ii. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn
 - A. mindestens 50 % der aktiven Mitglieder anwesend sind und
 - B. die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder interne Mitglieder sind.
- iii. Sollte die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung aufgrund § 5(b)ii nicht beschlussfähig sein, kann innerhalb von 24 Stunden eine Sondervollversammlung einberufen werden. Für die Sondervollversammlung gilt:
 - A. Bei Verletzung von § 5(b)iiA ist die Sondervollversammlung unabhängig von 5(b)iiA beschlussfähig.
 - B. Bei Verletzung von § 5(b)iiB sind auf der Sondervollversammlung nur die internen aktiven Mitglieder stimmberechtigt.
- iv. Satzungsänderungen können mit einer 2/3 Mehrheit vorgenommen werden.
- v. Mitgliedsausschlüsse nach § 3(d)iv können mit einer 2/3 Mehrheit vorgenommen werden.
- vi. Bei Auflösung der Vereinigung gilt § 8.

(c) Aufgaben

- i. Die Vollversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung;
 - Aktualisierung der Mitgliederliste;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

§6. Das Arbeitstreffen

(a) Eigenschaften

- i. Das Arbeitstreffen findet wöchentlich statt.
- ii. Das Arbeitstreffen wird durch die Vorstandsleitung, die stellvertretende Vorstandsleitung oder durch eine vom Vorstand bestimmte Vertretung geleitet.

(b) Beschlussfähigkeit

- i. Das Arbeitstreffen ist beschlussfähig, wenn 1/3 der aktiven Mitglieder anwesend sind.
- ii. Beschlüsse können mit einer 2/3 Mehrheit vorgenommen werden.
- iii. Beim Arbeitstreffen dürfen keine Themen aus § 5c abgestimmt werden.

(c) Aufgaben

- i. Tätigkeiten zur Verfolgung der Vereinigungsinteressen nach § 2.
- ii. Verfassen eines Protokolls, mit dem Zweck nicht anwesende Mitglieder über den Ablauf zu informieren und Beschlüsse zu dokumentieren.

§7. Der Vorstand

(a) Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus

- i. der Vorstandsleitung;
- ii. der stellvertretenden Vorstandsleitung;
- iii. der schriftführenden Person;
- iv. der Kassenverwaltung.

(b) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

(c) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(d) **Amtsdauer des Vorstands**

- i. Der Vorstand wird von der Vollversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- ii. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- iii. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinigungsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person.

§8. **Auflösung der Vereinigung**

- (a) Die Vereinigung kann mit einer 3/4 Mehrheit der Vollversammlung aufgelöst werden.
- (b) Die Auflösung der Vereinigung muss einen Monat im Voraus schriftlich angekündigt werden.
- (c) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an den Braunschweiger Hochschulbund e.V. (BHB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Anhang:

- AKAMAV Beitrittserklärung
- AKAMAV Verhaltenskodex

AKAMAV Beitrittserklärung

Ich beantrage hiermit die Aufnahme als aktives Mitglied in die studentische Vereinigung AKAMAV.

Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
E-Mailadresse	
Handynummer	
Studiengang	
Fachsemester	

- Ja** Ich habe den AKAMAV Laufzettel erfolgreich durchgearbeitet.
- Ja** Ich habe den AKAMAV Verhaltenskodex gelesen und akzeptiert.
- Ja** Ich kenne die AKAMAV Satzung und werde mich daran halten.
- Ja** / **Nein:** Ich bin zur Zeit an der TU Braunschweig immatrikuliert.

Ort, Datum, Unterschrift der antragstellenden Person

Die Aufnahme als **aktives** / **passives** Mitglied wird bestätigt durch die/den Vorsitzende(n):

Ort, Datum, Unterschrift der/des Vorsitzenden

AKAMAV Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex dient als Leitfaden und zur Sicherstellung einer effizienten, transparenten und fairen Teamarbeit.

1. Jedes aktive Mitglied sollte sich mindestens einer Arbeitsgruppe bzw. einem Projekt anschließen oder eine Position in der Organisation innehaben.
2. Jedes Mitglied in einer Position der Organisation erledigt die damit gemäß der "internen Struktur" übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen.
3. Übernommene Aufgaben sollten bis zur gesetzten Frist erledigt werden.
4. Geraten Fristen in Gefahr, ist dies rechtzeitig und spätestens drei Tage vor Ablauf der Frist zu melden.
5. Die Werkstatt ist beim Verlassen aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.
6. Jedes aktive Mitglied sollte pünktlich und regelmäßig zu den Arbeitstreffen erscheinen.

Bei Verstößen gegen den Kodex werden Entschuldigungen in Form von Leergut/Pfand wegbringen, neue Getränke beschaffen, Werkstatt reinigen etc. angenommen :)